

Förderverein Bodelschwingschule e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bodelschwingschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Rheine.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Unterrichts-, Bildungs-, und Erziehungsarbeit der Bodelschwingschule Rheine.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Planung, Organisation und Realisierung von Maßnahmen zur Förderung der schulischen Erst-, Fort-, und Weiterbildung.
 - b. Förderung der Bodelschwingschule, insbesondere ihrer Schülerinnen und Schüler.
 - c. Gewährung materieller und immaterieller Unterstützung zur Sicherung einer zeitgemäßen schulischen Bildung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.

§ 3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein Beiträge, sonstige Einnahmen, Sach- und erbrachte Dienstleistungen zur Verfügung.
2. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Bei nicht oder nur beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Auflösung oder Löschung des Vereins
 - b. durch Austritt, der durch eine Kündigung mindestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich mitzuteilen ist. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von 4 Wochen (Datum der schriftlichen Ausschlussmitteilung) Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - d. durch Tod

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 6,- € (in Worten sechs Euro), der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann.
2. Der Jahresbeitrag wird im November eines jeden Schuljahres fällig. Der Betrag wird im SEPA – Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Kosten, die dem Verein für Rücklastschriften in Rechnung gestellt werden , müssen vom Verursacher der Kosten getragen werden.
4. Auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die von ihnen gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand,
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender/ Vorsitzende
 - b. stellv. Vorsitzender/ Vorsitzende
 - c. Kassierer/ Kassiererin
 - d. Schriftführer/ Schriftführerin
 - e. Einem Mitglied des Lehrerkollegiums der Bodelschwingschule
2. Die Mitglieder a bis c des Vorstandes nach § 8 (1) dürfen nicht dem Lehrerkollegium der Bodelschwingschule angehören.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit erforderlich.
5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden lediglich ihre nachgewiesenen notwendigen Ausgaben erstattet.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/ den erste/ ersten Vorsitzende/ Vorsitzenden und die/ den stellvertretende/ stellvertretenden Vorsitzende/ Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der/ die stellvertretende Vorsitzende macht von seinem/ ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch, wenn der/ die erste Vorsitzende tatsächlich verhindert ist. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 250,- € bis einschließlich 2500,- € der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Der Vorstand kann auch Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, zur Beratung zu den Vorstandssitzungen einladen.
8. Der/ die Schulleiter kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Sitzungsleiter (in der Regel dem Vorsitzendem) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Der/ die Kassierer/ Kassiererin führt die Kassengeschäfte des Vereins. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählende Prüfer/ Prüferinnen. Einmalige Wiederwahl Kassenprüfer/ Kassenprüferin jedoch ausscheiden muss.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur persönliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bleibt der reduzierte Vorstand voll handlungsfähig bis zur nächstem Mitgliederversammlung, auf der die vorgeschriebene Anzahl wieder hergestellt wird.

3. Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit nur bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung durch die Mitgliederversammlung von seinen Aufgaben entbunden werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - c. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung ausführlich Bericht erstatten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Davon unberührt bleibt die Regelung § 8 (5) dieser Satzung.
4. Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind von dem/ der Kassiere/ KassiererIn zu leisten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Schuljahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen im ersten Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der/ die Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind sofort nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Annahme beschließt die Versammlung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen :
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge,

- e. Beschluss der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - f. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - g. Wahl von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern.
2. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gibt sich diese eine Geschäftsordnung.
 3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Gewählt wird grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handheben. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Hat keiner der Kandidaten/ Kandidatinnen dieses Ergebnis erreicht, so findet zwischen den den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/ die, der/ die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das von einem Vorstandsmitglied und ihm selbst zu unterschreiben ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine als Träger der Bodelschwingschule. Die Stadt Rheine hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsarbeit der Bodelschwingschule zu verwenden.

§ 15 Mangelnde Rechtsfähigkeit

1. Der Verein soll bis zur Eintragung oder, falls er die Rechtsfähigkeit nicht erlangt, als nicht rechtsfähiger Verein bestehen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, in allen von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedem Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28.11.2013 beschlossen. Sie aktualisiert damit die Gründungssatzung vom 03. Juni 1997. Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen und die Gemeinnützigkeit wurde anerkannt.

Rheine, 28. November 2013

Anlage: Unterschriften der Mitgliederversammlung vom 28. November 2013